

Satzung

Rheinisch-Bergischer Verein

Freie Christliche Schulen e.V.

Präambel

Die Freien Christlichen Schulen (FCS) des "Rheinisch-Bergischer Verein Freie Christliche Schulen e.V." sind staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft mit einem besonderen Profil.

Frei sind sie, weil sie sich nicht in einer staatlichen sondern privaten Trägerschaft befinden und von kirchlichen Institutionen unabhängig sind. Frei sind sie auch in der konkreten Ausgestaltung von Schule, wo immer es die staatlichen Richtlinien zulassen.

Christlich sind sie, weil sie sich dem christlichen Glauben und Leben verpflichten, wie es aus dem Evangelium von Jesus Christus in der Bibel hervorgeht. Diese christliche Grundlage kommt im apostolischen Bekenntnis und in den Glaubensleitsätzen der Deutschen Evangelischen Allianz zum Ausdruck.

Die Mitarbeiter der FCS sind überzeugte und bekennende Christen, die ihren Auftrag in persönlicher Verantwortung vor Gott wahrnehmen. Sie sind eingebunden in unterschiedlichen christlichen Kirchen.

Hauptmerkmal der Pädagogik ist, sowohl qualifizierte Bildung zu vermitteln als auch die Liebe Gottes und das Menschenbild der Bibel im Schulalltag sichtbar zu machen. Dazu gehört anzuregen, dass sich die Schülerinnen und Schüler ihrer Würde als wertvolle und einzigartige Geschöpfe Gottes bewusst werden.

Die FCS wollen für Kinder aller Gesellschaftsschichten einen Lebens- und Erfahrungsraum der Geborgenheit, des Vertrauens und der Nächstenliebe bilden. Im vertrauensvollen Miteinander von Lehrer-, Schüler- und Elternschaft soll in den FCS eine Lernatmosphäre gestaltet werden, die von wertschätzenden und rücksichtsvollen Beziehungen geprägt ist.

Die FCS unterstützen die Schüler in der ganzheitlichen Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihrer individuellen Begabungen und ihres Charakters, damit sie sich zu selbständigen, urteilsfähigen und tatkräftigen Menschen entwickeln, die ihren Platz in der Gesellschaft finden und ausfüllen. Sie sollen ihr Leben aus der Verantwortung vor Gott, der Achtung der Mitmenschen und dem Respekt vor der Umwelt sinnvoll gestalten können.

Die FCS sehen sich in einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Eltern stehen hinter Charakter und Zielsetzung der Schulen und unterstützen diese nach ihren Kräften und Möglichkeiten. Die FCS sind auch offen für Kinder mit anderem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund.

Träger der FCS ist ein Verein, der aus überzeugten und bekennenden Christen besteht. Mit kompetenter Mitarbeit unterstützen sie engagiert Basis und Auftrag der FCS.

Der Trägerverein ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der FCS in allen geistlichen, gesetzlichen, pädagogischen und wirtschaftlichen Belangen erfüllt werden können. Er schafft und optimiert die dafür notwendigen Rahmenbedingungen. Der Träger fördert die Schulen durch Gebet und Beachtung von Gottes Wort. Er gestaltet Schulentwicklungsperspektiven aktiv mit. Er arbeitet für den Erhalt und die Umsetzung der in der Präambel niedergelegten Grundsätze.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Rheinisch- Bergischer- Verein Freie Christliche Schulen e. V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Düsseldorf.

§ 2

Aufgabe

1. Der Verein übernimmt die Gründung und Trägerschaft von FCS als Ersatzschulen nach dem Schulordnungsgesetz Nordrhein- Westfalen vom 08.04.1952 in der geltenden Fassung. Diese Schulen sollen als christliche Bekenntnisschulen im Sinne der Präambel gegründet werden. Die Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung von Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern Erziehung und Bildung nach dem biblischen Menschenbild ermöglichen, wie es in der Präambel niedergelegt ist.
2. Die Schulen werden mit der Absicht konzipiert, den gemeinsamen Bildungsbereich von der Erziehung im Elementarbereich bis zur höheren Schulbildung abzudecken:
 - 2.1. Elementarbereich
 - 2.2. Primarbereich
 - 2.3. Sekundarbereich
3. entfallen
4. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.
5. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen.
6. Der Erwerb und die Anmietung von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehen Umfang zu betreiben. Es können Rücklagen gebildet werden und Kredite aufgenommen werden, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur solche Personen werden, die wiedergeborene Christen im Sinne von Joh. 3,5 sind und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Sie erkennen die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz und die daraus spezifizierte Glaubensbasis des Vereins an. Sie müssen aktives Mitglied einer bibeltreuen Gemeinde oder Gruppe sein und ein gutes geistliches Zeugnis haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vereinsausschusses.
2. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung (§5) festsetzt.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand (§6) schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dessen Vertreter zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung ergeht schriftlich. Die Einladungsschreiben müssen die Tagesordnung enthalten und mindestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung ausgegeben werden.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
 - 2.1 Beschlüsse nach Maßgabe der Satzung in den Fällen §6 (Wahl des Vorstandes), §10 (Satzungsänderung), §11 (Auflösung) zu fassen;
 - 2.2 Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten, sowie die geprüfte Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
 - 2.3 Über Vorlagen des Vorstandes zu beschließen;
 - 2.4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen;
 - 2.5 Über Mitgliederausschlüsse nach Beschwerden endgültig zu entscheiden;
 - 2.6 Die Höhe des Mitgliederbeitrages festzusetzen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Tagesordnung die Beschlüsse angekündigt sind.
4. Bei der Abstimmung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind auf Antrag geheim.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten eine Abschrift.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied bilden den Vorstand. Die Wahl von Beisitzern ist möglich. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitglieder-Versammlung.
2. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. gestrichen
5. Der Vorstand nimmt die ihm nach der Satzung zukommenden Aufgaben wahr. Dazu gehört im besonderen:

- 5.1. Im Benehmen mit der Mitgliederversammlung eine Ordnung für die Besetzung der Lehrstellen bei den Freien Christlichen Schulen zu beschließen;
- 5.2. Gemeinsam mit den Lehrern der Schulen und im Benehmen mit der Mitgliederversammlung Richtlinien zu beschließen, welche die Zusammenarbeit derer regeln, die für die Durchführung der Aufgaben der Schulen mitverantwortlich sind;
- 5.3. Die Aufsicht über die Schulen zu führen, soweit sie nicht staatlichen Stellen vorbehalten ist;
- 5.4. Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Lehrer, die wiedergeborene Christen im Sinne von Joh. 3,5 sind, und anderer Mitarbeiter der Schule zu ordnen, sie einzustellen und zu entlassen;
- 5.5. Vorschlag des Vorstandes des Freundeskreises durch den Vorsitzenden des Trägervereins nach Beratung mit der Mitgliederversammlung;
- 5.6. Nach Beratung mit der Mitgliederversammlung einer Satzungsänderung des Freundeskreises zuzustimmen;
- 5.7. Bei Bedarf zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer zu bestellen, beziehungsweise zu entlassen und für ihn eine Dienstordnung zu beschließen.
- 5.8. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er beaufsichtigt den Geschäftsführer (§6, 5.7).

§ 7

Ausschüsse

Ausschüsse können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bei Bedarf ins Leben gerufen werden.

§ 8

Schulleiter

1. Die Schulleiter haben die Schulen im Sinne der Vereinsaufgabe (§2) nach den Richtlinien (§6, 5.2) in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Lehrerkollegium selbständig zu leiten. Sie achten auf die Verbindung der Schulen zu den Organen des Vereins, zum Freundeskreis und zum jeweiligen Elterbeirat.
2. Die Schulleiter und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Vereinsmitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Gemeinnützigkeit, Finanzen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen Beiträge der Mitglieder und Zuschüsse des Freundeskreises, sowie Zuschüsse nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 1961.

5. Sämtliche Vermögenswerte und Geldmittel des Vereins sind für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden und dürfen nur für diese verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben, auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütung von Dienstleistungen begünstigen.
6. Wird ein Vereinsmitglied oder eine andere Person im Auftrag des Vereins tätig, so werden alle vertraglichen Vereinbarungen, vor allem Vergütungen, an die im öffentlichen Dienst geltenden Tarife angelehnt. Ist der Vergleich mit einer Tätigkeit und mit einer Vergütung im öffentlichen Dienst nicht möglich, so richtet sich die Vergütung nach einer für diese Tätigkeit vorliegenden Gebührenordnung.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann unter Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins auf Vorschlag von Vorstand oder den Mitgliedern geändert werden.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist über eine Satzungsänderung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder votiert haben. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch schriftlich wahrnehmen. Ein schriftliches Votum muss dem Vorstand vor Versammlungsbeginn vorliegen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu vermerken.

§ 11

Auflösung

1. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ende eines Schuljahres aufgelöst werden. §10 Absatz 2 gilt entsprechend.
2. Der Vorsitzende des Vereins hat dazu mindestens sechs Wochen vorher (außerhalb der Ferienzeit) mit ausdrücklichem Hinweis auf die Absicht der Auflösung schriftlich einzuladen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Christliche Schule Frankfurt oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne Satzungszweckes zu verwenden hat. Darüber entscheidet der Vorstand.